



**Durchführungsbestimmungen im Rahmen der Nutzung
des elektronischen Spielberichtes
gemäß § 12 Nr. 3 (letzter Satz) Jugendordnung**

§ 12 Nr. 3 letzter Satz Jugendordnung (JO) gesteht dem Verbandsjugendausschuss zu, für Spielklassen, in denen der elektronische Spielbericht verwendet wird, abweichende Durchführungsbestimmungen zu den Regelungen des § 12 Nr. 3 JO zu erlassen.

Für Spielklassen, in denen der elektronische Spielbericht verwendet wird (das sind in der Regel alle Spielklassen mit Meisterschaftsspielbetrieb) gilt daher für die Saison 2020/2021:

§ 12 Nr. 3 wird im Rahmen einer Durchführungsbestimmung für die Nutzung des elektronischen Spielbetriebes durch folgenden Wortlaut ersetzt:

- I. Auf dem Spielbericht dürfen so viele Spieler mit Vor- und Zunamen sowie mit Geburtsdatum eingetragen werden, wie Felder zur Eintragung vorhanden sind.
- II. Neben den 11 Spielern der 11er-Mannschaften, den 9 Spielern der 9er-Mannschaften und den 7 Spielern der 7er-Mannschaften sind im Pflichtspiel auf dem Spielbericht die bis zu 4 Spieler, die eingewechselt wurden, nach Spielende zu markieren. Im Freundschaftsspiel sind alle eingewechselten Spieler zu markieren. Zu beachten ist zusätzlich die Sonderregelung zum Auswechsellkontingent (5 Spieler) in der B-Junioren-Hessenliga.
- III. Diese Eintragungen sind im Spielbericht durch den Schiedsrichter vorzunehmen. Wird das Spiel durch einen nicht neutralen Schiedsrichter geleitet, so ist dieser in Verbindung mit dem Heimverein verpflichtet, die entsprechenden Eintragungen vorzunehmen.
- IV. Zu beachten sind weiterhin die im Rahmen der Durchführungsbestimmungen zum Spielbetrieb für jede Klasse erlassenen Regelungen zur Nutzung des elektronischen Spielberichtes und im Bedarfsfall die Durchführungsbestimmungen nach § 9a der Jugendordnung („digitaler Spielerpass“).

Verbandsjugendausschuss,
Grünberg, im August 2020